



Wegleitung Leseförderung

Die Förderung von Vorhaben im Bereich Leseförderung stützt sich auf Artikel 15 Kulturförderungsgesetz sowie auf die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Förderung von Vorhaben im Bereich Leseförderung. Im Förderungskonzept sind die Fördervoraussetzungen und Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Gesuchen aufgeführt.

Ziel ist es, das Lesen als kulturelle Fähigkeit zu fördern; die Freude am Lesen und den Zugang zu Büchern und zur Schriftkultur – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – zu fördern; sowie zu Wissensaufbau, Wissensaustausch, Vernetzung und Koordination unter den Akteuren der Leseförderung beizutragen.

Dazu werden Organisationen, die im Bereich der Leseförderung tätig sind, unterstützt sowie Vorhaben, die für das Lesen begeistern, zum selbstbestimmten Lesen anregen und Kindern und Jugendlichen das Lesen nahe bringen wollen oder zu Wissensaufbau, Wissensaustausch, Vernetzung und Koordination der Akteure der Leseförderung beitragen.

Nicht unterstützt werden demnach Organisationen und Vorhaben, welche unmittelbar die Förderung des Lesens als kognitive Fähigkeit (im Sinne einer Grundkompetenz wie Schreiben und Rechnen) oder mittelbar die Verbesserung der Sprachaneignung zum Ziel haben.

Gesuche für Finanzhilfen des Bundes können jeweils bis zum 1. März und 1. September eingereicht werden. Die Gesuche sind über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur (BAK) einzureichen.

Allgemeine Hinweise

- Die Förderung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich: Vorhaben, die über andere Förderbestimmungen gefördert werden, oder die über bestehende Leistungsvereinbarungen mit dem BAK abgedeckt sind können nicht unterstützt werden.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des eingereichten Gesuchformulars.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Mit einer positiven oder negativen Entscheidung des BAK ist rund 3 Monate nach Ablauf der Einreichfrist vom 1. März resp. 1. September zu rechnen.
- «Vorhaben» meint in der Regel *zeitlich begrenzte* Einzelprojekte. Die laufenden Aktivitäten von Organisationen können nicht unterstützt werden. Es sind insbesondere folgende Beitragsleistungen ausgeschlossen:
 - die Finanzierung der Infrastruktur (Fahrzeuge, Bibliotheken, IT-Material, usw.)
 - Preise und Wettbewerbe
 - literarische Veranstaltungen (Touren von Autoren, Festivals, Messen, etc.)
 - Buchproduktionen

Vorhaben der Leseförderung

Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um materiell geprüft werden zu können:

- *Überregionale Ausstrahlung:* Vorhaben weisen eine überregionale Ausstrahlung auf, wenn sie eine Sprachregion komplett abdecken, über eine Sprachregion und/oder über die Kantonsgrenzen hinausreichen oder gar auf die ganze Schweiz angelegt sind.
- *Organisation:* Ein Vorhaben muss fachlich fundiert und organisiert sein.
- *Zielgruppenspezifisch:* Vorhaben sind zielgruppenspezifisch, wenn sie auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet sind.
- *Finanzierung:* Vorhaben müssen angemessen finanziert und nicht gewinnorientiert sein.

Förderkriterien

Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien gemäss Förderungskonzept zum Tragen:

- *Inhaltliche Qualität:* Vorhaben werden nach ihrer inhaltlichen und fachlichen Qualität beurteilt. Die Gesuche haben die inhaltliche und fachliche Qualität des Vorhabens in seinen verschiedenen Aspekten zu plausibilisieren. Dazu gehören beispielsweise die Formulierung angemessener qualitativer und quantitativer Ziele, die Anwendung geeigneter zielgruppenspezifischer und nachhaltiger Methoden oder eine qualifizierte Projektleitung.
- *Relevanz für die Zielgruppe:* Vorhaben werden nach ihrer Relevanz für die Zielgruppe beurteilt. Die Gesuche haben dazulegen, dass das Vorhaben für die Zielgruppe von Relevanz ist. Relevanz bezeugen können beispielsweise Medienberichte oder Empfehlungen aussenstehender Fachpersonen.
- *Kosten im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden:* Vorhaben werden danach beurteilt, in welchem Verhältnis die Kosten des Vorhabens zur Anzahl der Teilnehmenden steht.
- *Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen:* Vorhaben werden danach beurteilt, ob und in welchem Masse sie für das breite Publikum, die Medien und Fachkreise von Bedeutung sind.
- *Zusammenarbeit mit Schulen und Bibliotheken:* Vorhaben werden danach beurteilt, ob sie die Zusammenarbeit und das nachhaltige Zusammenwirken mit anderen Akteuren oder Kooperationen zwischen Politikbereichen wie Kultur, Bildung, Soziales, Integration anstreben, insbesondere jedoch mit Schulen und Bibliotheken.

Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die Förderkriterien gewichtet; dabei hat das Kriterium der *Zusammenarbeit mit Schulen und Bibliotheken* besonderes Gewicht.

Vorhaben sollen allerdings ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfinden. Sie können durchaus im schulischen Rahmen angesiedelt sein, dürfen jedoch nicht innerhalb des regulären Schulunterrichts stattfinden.

Finanzierung Vorhaben der Leseförderung

Die Finanzhilfe des BAK beträgt maximal 50 Prozent der budgetierten Kosten und höchstens 100'000 Franken pro Vorhaben. Die Finanzierung der Vorhaben muss breit abgestützt sein. Dem Gesuch ist ein entsprechender Finanzierungsplan beizulegen.

- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben. Sofern sich das Gesuch auf ein Vorhaben bezieht, das Teil eines grösseren Vorhabens ist, sind beide Vorhaben buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen

sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.

- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Schlussbericht

Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens *unaufgefordert* beim BAK einzureichen. Die Finanzhilfeempfängerin informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

Bitte beachten Sie schon im Vorfeld der Umsetzung Ihres Vorhabens die Notwendigkeit und die Anforderungen des Schlussberichts. Der Schlussbericht enthält die Schlussrechnung sowie in kompakter Darstellung möglichst präzise Ausführungen zu folgenden Themen:

- Auswertung in Bezug auf die Ziele des Vorhabens
- Ausweisung von allfälligen Abweichungen vom Beschrieb des Vorhabens
- Lessons learned
- Allfällige Medienresonanz

Stand: Juli 2020